

Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

Allgemeines Wohngebiet

0.4

Nicht überbaubare Grundstücksflächen Grundflächenzahl als Höchstmaß

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß FH=9,00m Firsthöhe als Höchstmaß Offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F+R = Fuß- und Radweg

ÖG = Öffentliche Grünflächen:

Parkanlage Kinderspielplatz = Verkehrsgrün

Regenrückhalteanlage LSW = Lärmschutzwall

PG = Private Grünfläche

immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

10 % der Jahresstunden nach GIRL 2008

•••••• Abgrenzung der Lärmpegelbereiche LPB III und IV

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB zu erhaltender, eingemessener Einzelbaum

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz

vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-

LSW = Lärmschutzwall mit einer maximalen Höhe von 4 m

Abgrenzung von Flächen mit einer Geruchseinheit pro cbm Luft an

1.7 Immissionsschutz:

DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau", Tabelle 8 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz

<u>Lärmpegelbereich (LPB)</u>

Die Lärmpegelbereiche sind für das Obergeschoss (H. = 5,6 m) bei freier Schallausbreitung

lage der als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 und Beiblatt 1 zu DIN 4109 (Ausgaben November 1989) zu führen.

erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße müssen auch unter Berücksichtigung der Lüftungssysteme erreicht werden. Alternativ ist eine Belüftung über die lärmabgewandte

zu pflanzen. Als Anfangspflanzung ist ein Gehölz je 1,5 qm zu setzen.

Zweckbestimmung: Lärmschutzwall (LSW)

über der Höhe der Fahrbahnachse der B 68, gemessen in der Mitte vor dem Wall, anzulegen und

hinaus der Anlage von Gewässern zur Regenrückhaltung bzw. -verdunstung und der Anpflanzung von Gehölzen. Die Regenrückhalteanlage ist naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen von 1:3 bis 1:5 zu gestalten und extensiv zu pflegen. Eine Befestigung ist auf das unbedingt

1.9.3 Straßenbäume:

stämmiger Laubbaum der Pflanzliste 2 zu pflanzen.



Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Essen (Oldb.), den

Kartengrundlage: Auszug aus der automatisierten Liegenschaftskarte

Cloppenburg

Essen

Essen

Maßstab:

Bürgermeister

1:1000

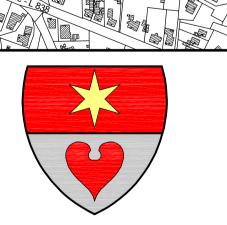
Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet Geschb.Nr.: L4 - / 2007 (§ 5 Abs. 3, § 9 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12.12.2002 Nds. GVBI. Nr. 1/2003 S. 5).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 14.12.2007) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die

Cloppenburg, den 30.01.2009

DIPL. ING. WERNER TIMMEN OEFFENTL. BEST. VERM.-ING. TEL 04471/9190-0 FAX 9190-20 PINGEL-ANTON-PLATZ 9 49661 CLOPPENBURG

gez. Timmen



Plangebiet

GEMEINDE (OLDENBURG)

Bebauungsplan Nr. 32 "Wohngebiet Helms Esch"

Mit örtlichen Bauvorschriften Mit Kennzeichnung des

Geltungsbereichs der 1. Änderung